

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

11. März 2015

Nr. 10 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

38/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Satzungsänderung des Wasserverbandes Boker Heide	2
39/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung eines Rinderstalles, Fahrsilos, Gerätehalle und Futtermittelsilos in Schwaney	3
40/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraft Anlage in Schwaney	4
41/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	5

38/2015

Satzungsänderung des Wasserverbandes Boker Heide

In der gemeinsamen Vorstands- und Ausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes Boker Heide am 04.03.2015 wurde eine Satzungsänderung mit dem Inhalt beschlossen, den § 24 der Satzung zu ergänzen.

§ 24 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boker Heide wird wie folgt ergänzt:

2 a: Für den stellvertretenden Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Diese Neuregelung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 05.03.2015

Der Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Mathea

39/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42441-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage in 33184 Altenbeken

Herr Antonius Stiewe, Brückenstr. 1, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort, Gemarkung Schwaney, Flur 15, Flurstück 120, die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung eines Rinderstalles mit 80 Plätzen, eines Fahrsilos, einer Gerätehalle und drei Futtermittelsilos. Das Vorhaben dient der Erweiterung des bestehenden Masthähnchenstalles mit 29.900 Plätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.11.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die entsprechend § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

40/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/02722-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in 33184 Altenbeken

Herr Alois Potthast, Auf dem Heng 2, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 48, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

41/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41184-14-600

Immissionsschutz

Tirol Solar GbR, Körbecker Weg 3, 34434 Borgentreich
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg,
Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstück 52

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Tirol Solar GbR mit Bescheid vom 03.03.2015 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.1 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 12.03.2015 bis einschließlich dem 25.03.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrever Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea